



LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT | 39094 Magdeburg

Herrn Abgeordneten



im Hause

Ablage		PE 134
TN	vorm.	ja nein
WV		ZW AW
Ihre Nachricht vom:		
Eingegangen 29. JULI 2022	Mein Zeichen: 80073 22	
WL	Bearbeitet von: Unterzeichner	
Vfg.	Tel.: +49 391 560- [redacted]	
Datum: 28.07.2022		Erl.

Rechtmäßigkeit des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Sport vom 15. Oktober 2020 über Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

mit Schreiben vom 28. Juni 2022 baten Sie den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) um Stellungnahme zu der Frage, ob bestimmte Vorgaben im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 15. Oktober 2020 über Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse, welcher durch einen weiteren Runderlass vom 22. April 2022 ergänzt wurde, sowie auf diesen Vorgaben beruhendes kommunalaufsichtliches Handeln rechtmäßig seien.

Konkret begehren Sie die Prüfung der im Runderlass enthaltenen Vorgabe, wonach die Kommunalaufsichtsbehörde die Genehmigung der Haushaltssatzung ab dem Haushaltsjahr 2023 so lange zurückzustellen hat, bis der vollständig erstellte und prüffähige Jahresabschluss des Vorvorjahres gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) dem Rechnungsprüfungsamt übergeben wurde. Für den Fall, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile enthält, sieht der Runderlass zudem vor, dass diese auch nach Ablauf des Beanstandungsrechts der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 146 Abs. 2 KVG LSA erst nach Übergabe des Jahresabschlusses an das Rechnungsprüfungsamt bekannt gemacht werden darf. Auch hinsichtlich dieser Vorgabe bitten Sie um eine Prüfung der Rechtmäßigkeit.

Zu Ihrem Prüfauftrag nimmt der GBD wie folgt Stellung:

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 13, 14 DSGVO) in der Landtagsverwaltung und Ihrer diesbezüglichen Rechte erhalten Sie bei Ihrer Bearbeiterin / Ihrem Bearbeiter oder im Internet unter <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/datenschutz/>.

Überweisungen an Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00 BIC MARKDEF1810
Tel. +49 391 560-0 **Fax** +49 391 560-1123 **E-Mail** landtag@lt.sachsen-anhalt.de **Internet** www.landtag.sachsen-anhalt.de
Hausadresse Domplatz 6-9, 39104 Magdeburg **Briefadresse** 39094 Magdeburg

I. Allgemeine Hinweise zur erstellten Stellungnahme

In Ihrem Prüfauftrag nehmen Sie Bezug auf den Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 15. Oktober 2020, welcher durch einen weiteren Runderlass vom 22. April 2022 ergänzt wurde. Soweit dies ersichtlich ist, waren die von Ihnen zur Überprüfung gestellten Vorgaben bereits im Runderlass vom 15. Oktober 2020 enthalten. Dieser sah Folgendes vor:

„Die Kommunalaufsichtsbehörde hat künftig die Genehmigung der Haushaltssatzung ab dem Haushaltsjahr 2023 solange zurück zu stellen, bis der vollständig erstellte und prüffähige Jahresabschluss des Vorvorjahres gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA dem Rechnungsprüfungsamt übergeben wurde. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile, darf sie auch nach Ablauf des Beanstandungsrecht der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 146 Abs. 2 KVG LSA erst nach Übergabe des Jahresabschlusses an das Rechnungsprüfungsamt bekannt gemacht werden.“

Mit dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 22. April 2022 werden die oben dargestellten Vorgaben nochmals wiederholt und ausdrücklich auf diese hingewiesen. Eine inhaltliche Änderung der oben dargestellten Vorgaben ist jedoch, soweit dies ersichtlich ist, durch den Runderlass vom 22. April 2022 nicht erfolgt. Die von Ihnen erbetene Stellungnahme ergeht daher auf der Grundlage der bereits im Runderlass vom 15. Oktober 2020 enthaltenen Vorgaben.

II. Prüfung der im Runderlass vom 15. Oktober 2020 enthaltenen Vorgaben

1. Zurückstellen der Genehmigung der Haushaltssatzung

Im Runderlass vom 15. Oktober 2020 ist vorgesehen, dass die Kommunalaufsichtsbehörde die Genehmigung der Haushaltssatzung ab dem Haushaltsjahr 2023 so lange zurückzustellen hat, bis der vollständig erstellte und prüffähige Jahresabschluss des Vorvorjahres gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA dem Rechnungsprüfungsamt übergeben wurde. Diese Vorgabe dürfte mit der derzeit geltenden Rechtslage nicht vereinbar sein. Weder eine solche Pflicht der Kommunalaufsichtsbehörden zum Zurückstellen der Genehmigung der Haushaltssatzung noch die Abhängigkeit der Genehmigung der Haushaltssatzung von der Übergabe des Jahresabschlusses des Vorvorjahres an das Rechnungsprüfungsamt lassen sich aus dem Wortlaut des KVG LSA entnehmen. Während sich in anderen Ländern vergleichbare Regelungen finden lassen, enthält das KVG LSA eine derartige Regelung nicht (siehe § 112 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung und § 67 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung ab 1. Dezember 2024 sowie die Kommentierung zu Regelungen bei verspäteter Aufstellung des Jahresabschlusses von Hansdieter Schmid/Trommer in: Schmid u. a., Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt, Kommentar zum Kommunalverfassungsgesetz, Band 3, Stand: Juni 2021, C § 120 Rn. 15).

§ 102 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA sieht hinsichtlich des Erlasses der Haushaltssatzung vor, dass eine Haushaltssatzung, die genehmigungspflichtige Teile enthält, erst nach der Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden darf. Zur Genehmigung der Haushaltssatzung ist in § 150 Abs. 1 Satz 1 und 2 KVG LSA geregelt, dass Satzungen der Kommune, die der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen, erst mit der Genehmigung wirksam werden. Die Genehmigung der Haushaltssatzung gilt grundsätzlich als erteilt, wenn über sie nicht binnen eines Monats nach Eingang des Genehmigungsantrages bei der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde entschieden ist und die Kommune einer Fristverlängerung nicht zugestimmt hat. Auch in den weiteren Regelungen zur Haushaltswirtschaft (§§ 98 ff. KVG LSA), in den Regelungen zum Prüfungswesen (§§ 136 ff. KVG LSA) und in den Regelungen zur Aufsicht (§§ 143 ff. KVG LSA) findet sich keine Vorgabe, nach der die Genehmigung der Haushaltssatzung von der Übergabe des Jahresabschlusses des Vorvorjahres an das Rechnungsprüfungsamt abhängig ist. Mangels einer gesetzlichen Vorgabe wäre es daher unzulässig, wenn die Kommunalaufsichtsbehörde die Genehmigung der Haushaltssatzung von der Übergabe des Jahresabschlusses des Vorvorjahres an das Rechnungsprüfungsamt abhängig machen würde.

Des Weiteren wäre es nicht zulässig, wenn die Kommunalaufsichtsbehörde aus Zweckmäßigkeitserwägungen, beispielsweise um die Beschlüsse über Jahresabschlüsse zu beschleunigen, eine solche Vorgabe aufstellen würde. Da der Erlass der Haushaltssatzung eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Kommune darstellt, kann die Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 143 Abs. 2 KVG LSA lediglich prüfen, ob die Verwaltung der Kommune im Einklang mit den Gesetzen erfolgt. Es handelt sich somit um eine reine Rechtsaufsicht, bei der, anders als bei der Fachaufsicht nach § 143 Abs. 3 KVG LSA, die Frage der Zweckmäßigkeit der Aufgabenerfüllung nicht geprüft wird. Im Ergebnis bedeutet das, dass die Kommunalaufsichtsbehörde die Genehmigung zu erteilen hat, wenn die Haushaltssatzung nicht gegen das Gesetz verstößt (siehe zur Erteilung der Genehmigung bei Selbstverwaltungsangelegenheiten das Urteil des Verwaltungsgerichtes Magdeburg vom 29. September 2016, AZ: 9 A 295/15, Rn. 13 - zitiert nach juris - sowie die Kommentierung von Reich in: Schmid u. a., Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt, Kommentar zum Kommunalverfassungsgesetz, Band 4, Stand: Dezember 2019, C § 150 Rn. 3 und die Kommentierung von Miller/Gundlach in: Praxis der Kommunalverwaltung, Landesausgabe Sachsen-Anhalt, B1 SAn, Kommentar zum KVG LSA, Stand: Juni 2021, § 150 Ziffer 3.1).

2. Hinausschieben der Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Im Runderlass vom 15. Oktober 2020 ist zudem vorgesehen, dass eine Haushaltssatzung, die keine genehmigungsbedürftigen Teile enthält, auch nach Ablauf des Beanstandungsrechts der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 146 Abs. 2 KVG LSA erst nach Übergabe des Jahresabschlusses an das Rechnungsprüfungsamt bekannt gemacht werden darf. Auch diese Vorgabe dürfte mit der derzeit geltenden Rechtslage nicht vereinbar sein.

Hinsichtlich des Erlasses der Haushaltssatzung sieht § 102 Abs. 1 KVG LSA vor, dass die Haushaltssatzung von der Vertretung nach öffentlicher Beratung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen ist. Ein Beschluss der Kommune, der nach gesetzlicher Vor-

schrift der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen ist, darf gemäß § 146 Abs. 2 KVG LSA vollzogen werden, wenn die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit bestätigt oder den Beschluss nicht innerhalb eines Monats beanstandet hat. Von dieser gesetzlichen Regelung weicht die Vorgabe im Runderlass vom 15. Oktober 2020 ab, indem sie vorsieht, dass die Bekanntmachung der Haushaltssatzung trotz des Ablaufes der Zeit zur Beanstandung der Haushaltssatzung durch die Kommunalaufsichtsbehörde erst nach Übergabe des Jahresabschlusses an das Rechnungsprüfungsamt erfolgen darf. Diese Vorgabe ist mit dem Wortlaut des KVG LSA nicht vereinbar. Des Weiteren wäre es auch nicht zulässig, wenn die Kommunalaufsichtsbehörde im Rahmen von Zweckmäßigkeitserwägungen eine solche Vorgabe aufstellt. Diesbezüglich gelten die bereits oben dargelegten Ausführungen entsprechend.

3. Auf den Runderlass vom 15. Oktober 2020 beruhendes kommunalaufsichtliches Handeln

Kommunalaufsichtliches Handeln, welches auf den genannten Vorgaben des Erlasses vom 15. Oktober 2020 beruht, wäre wie oben ausgeführt aus Sicht des GBD nicht mit dem KVG LSA vereinbar und daher als rechtswidrig anzusehen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

